



REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Planungsausschuss

Beschluss PLA 34/01/19 vom 01.03.2019

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

1. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom (NEP) 2030 – Version 2019

Mit dem Kohleausstieg und dem Ausstieg aus der Kernenergie einerseits und dem fortschreitenden Ausbau der Erneuerbaren Energien andererseits wurde in Deutschland die sogenannte „Energiewende“ beschlossen. Dadurch werden sich in Zukunft insbesondere die (großen) Energieerzeuger anders verteilen als bisher: Während in Süd- und Westdeutschland die Atommeiler vom Netz gehen und in West- und Ostdeutschland die Kohleverstromung beendet wird, wird vor allem in Norddeutschland die Windenergienutzung stark ausgebaut. Da die großen, viel Energie verbrauchenden Unternehmen weiterhin insbesondere in Süddeutschland zu finden sind, muss verstärkt Strom vom Norden in den Süden transportiert werden.

Vor diesem Hintergrund haben die Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, alle zwei Jahre einen Netzentwicklungsplan (NEP) für den Ausbau und die Modernisierung der Übertragungsnetze zu erarbeiten. Erstmals geschah dies 2012 (und bis 2015 noch im jährlichen Rhythmus). § 12b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) definiert Aufgabe und wesentliche Inhalte des NEP: „Die Betreiber von Übertragungsnetzen legen der Regulierungsbehörde auf der Grundlage des Szenariorahmens einen gemeinsamen nationalen Netzentwicklungsplan zur Bestätigung vor. Der gemeinsame nationale Netzentwicklungsplan muss alle wirksamen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes enthalten, die (...) für einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb erforderlich sind.“

Die Erarbeitung des Netzentwicklungsplans erfolgt in mehreren Schritten:

1. Erstellung des Szenariorahmens durch die Übertragungsnetzbetreiber
2. Konsultation zum Szenariorahmen durch die Bundesnetzagentur
- 3. Erstellung des 1. NEP-Entwurfs durch die Übertragungsnetzbetreiber**
4. Konsultation und Überarbeitung des 1. NEP-Entwurfs
5. Überprüfung des 2. NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur
6. Konsultation des finalen NEP-Entwurfs durch die Bundesnetzagentur

Nach der Bestätigung des NEPs durch die Bundesnetzagentur wird aus dem NEP mindestens alle vier Jahre ein verbindlicher Bedarfsplan erlassen. Das aktuelle Bundesbedarfsplangesetz trat am 31. Dezember 2015 in Kraft.

Für die im Bedarfsplan enthaltenen Ausbauprojekte wird anschließend ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, sofern das Projekt keine Bundesländergrenzen überschreitet. Für länderübergreifende Höchstspannungsleitungen ist anstelle eines Raumordnungsverfahrens

die sogenannte Bundesfachplanung vorgesehen, in deren Rahmen die Bundesnetzagentur die Trassenkorridore bestimmt.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist von folgenden Projekten/Maßnahmen aus dem 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2030 betroffen:

Startnetz:

- P38, Maßnahmen Nr. 27b und 27c: Von Pulgar nach Vieselbach soll die bestehende 380-kV-Freileitung innerhalb Thüringens von einem 380-kV-Leitungsneubau mit Hochstrombeseilung abgelöst werden (= Ersatzneubau).
- P127 und P127-17: Errichtung von zwei Anlagen zur Bereitstellung von Blindleistung (380-kV-Kondensatorenanlagen als MSCDN, Mechanically Switched Capacitor with Damping Network) im Umspannwerk Vieselbach mit einer kapazitiven Blindleistung von je 200 Mvar.

Zubaunetz:

- P37, Maßnahme Nr. 25a: Von Vieselbach über Eisenach in Richtung Mecklar soll die bestehende 380-kV-Leitung innerhalb Thüringens von einem Leitungsneubau in vorhandener Trasse abgelöst werden (= Ersatzneubau). Hierzu wären die 380-kV-Anlage in Vieselbach entsprechend zu verstärken.
- P44 bzw. P44 mod., Maßnahme 28a: Die bereits in Betrieb befindliche 380-kV-Leitung von Altenfeld nach Redwitz soll vorzugsweise durch Nutzung der für vier Stromkreise im Abschnitt von Altenfeld nach Schalkau beantragten Südwestkuppelleitung (3. Abschnitt Altenfeld – Redwitz) von zwei auf vier Stromkreise mit Hochstrombeseilung erweitert werden (Netzverstärkung).
- P150, Maßnahme Nr. 463: Von Wolframshausen nach Vieselbach soll die bestehende 220 kV-Freileitung von einer neuen 380-kV-Leitung mit Hochstrombeseilung in vorhandener Trasse abgelöst werden (= Ersatzneubau). Hierzu ist die 380-kV-Anlage in Vieselbach zu erweitern.
- P361, Maßnahme Nr. 470a und 470b: Die 380kV-Stichleitung zwischen dem Umspannwerk Großschwabhausen und der 380kV-Leitung Vieselbach – Remptendorf soll durch eine neue, zweisystemige Leitung abgelöst werden (= Ersatzneubau). Gleichzeitig soll im Umspannwerk Großschwabhausen ein zusätzlicher 380/100kV-Transformator errichtet werden.

Im Rahmen der Konsultation zum 1. NEP-Entwurf 2030 (Version 2019) hat der Planungsausschuss der RPG diesen Entwurf auf der Grundlage der zugehörigen Unterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

1. **Das Projekt P44mod Altenfeld – Würgau – Ludersheim wird abgelehnt. Gleichzeitig wird begrüßt, dass die auf Geheiß der Bundesnetzagentur im NEP 2030 (Version 2017) betrachteten Alternativen „Altenfeld – Remptendorf – Würgau – Ludersheim“ (ehemals P44mod Variante 2) sowie „Altenfeld – Remptendorf – Mechlenreuth“ (ehemals P44mod Variante 3) verworfen werden.**
2. **Der Bedarf für das Projekt P38 von Pulgar nach Vieselbach sollte erneut geprüft werden.**
3. **In die Potenzialanalyse der für Wind onshore „verfügbaren Flächen“ sind weitere, großflächige Ausschlussflächen aufzunehmen:**
 - **Naturparke und Biosphärenreservate, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen verboten ist**
 - **Wälder, in denen eine Waldumwandlung verboten ist****Bauschutzbereiche (außerhalb der Platzrunden) sind als Gebiete mit eingeschränkter Nutzbarkeit zu betrachten.**

Begründung:

Zu 1:

Das Projekt P44mod hat indirekt negative Folgen für die Planungsregion Mittelthüringen. Wie auf Seite 379 der Projektbeschreibungen dargestellt, hätte diese Alternative zu Projekt P44 zur Folge, dass die Leitung von Vieselbach nach Mecklar über die sowieso mit Projekt P37 geplante Netzverstärkung hinaus noch weiter verstärkt werden müsste, z.B. durch einen dritten Stromkreis. Damit dürfte gleichzeitig ein weiterer Ausbau des Umspannwerks in Vieselbach erforderlich werden.

Die Planungsregion Mittelthüringen ist nicht bereit, diese zusätzlichen Belastungen zu ertragen, damit die Region um Grafenrheinfeld entlastet wird. Die Planungsregion Mittelthüringen hat bereits in den vergangenen Jahren umfangreich Netzausbaumaßnahmen erduldet (Südwestkuppelleitung, mehrfache Verstärkung und mehrfacher Ausbau des Umspannwerks Vieselbach) und ist auch in den kommenden Jahren gleich durch drei Projekte von weiteren Netzverstärkungen betroffen. Zusätzliche Belastungen sind nicht hinnehmbar.

Die Bundesnetzagentur hatte die Übertragungsnetzbetreiber darüber hinaus beim NEP 2030 (Version 2017) aufgefordert, weitere Alternativen zum Projekt P44 (Altenfeld – Grafenrheinfeld) zu entwickeln. Zwei dieser Alternativen (P44mod Variante 2 und P44mod Variante 3) sahen zwischen Altenfeld in Mittelthüringen und Remptendorf in Ostthüringen eine Verstärkung der bestehenden 380kV-Leitung vor. Die Planungsregion Mittelthüringen wäre durch diese Alternativen gleich in vier Punkten nachteilig betroffen:

- Ein „Neubau in vorhandenem Trassenraum“ zwischen Altenfeld und Remptendorf, statt dass die vorhandene Leitung Altenfeld – Redwitz genutzt wird.
- Eine Verstärkung von P 37 (Vieselbach – Mecklar), die voraussichtlich höhere Masten zur Folge hätte (4systemig statt 2systemig).
- Ein durch den 3. Stromkreis für P 37 verursachter, nicht hinzunehmender weiterer Ausbau des Umspannwerks in Vieselbach.
- Eine unnötig hohe Raumwirkung der Südwestkuppelleitung im Abschnitt Altenfeld – Redwitz. (Die Südwestkuppelleitung wurde zwischen Altenfeld und Redwitz mit vier Systemen planfestgestellt, und mit den hierfür erforderlichen höheren Masten errichtet. Sollten nun die Varianten P44mod Variante 2 oder P44mod Variante 3 zum Zuge kommen, werden zwei der vier planfestgestellten Systeme nicht benötigt, und es wurden unnötigerweise höhere Masten errichtet).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen begrüßt daher, dass die Übertragungsnetzbetreiber diese Alternativen nicht mehr als Projektvorschläge darstellen.

Zu 2:

Der NEP untergliedert die Projekte in solche aus dem Startnetz und weitere aus dem Zubaunetz. Die Projekte aus dem Startnetz werden als fest disponiert angesehen; ihr Bedarf wird nicht mehr geprüft. Die Definition für das Startnetz wurde von der Bundesnetzagentur dahingehend geändert, dass nunmehr auch Projekte, die sich erst im Planfeststellungsverfahren befinden, bereits dem Startnetz zugeordnet werden. In Ausnahmefällen, so die Bundesnetzagentur in der Bestätigung zum NEP 2030 (Version 17), könne aber auch bei diesen Projekten nochmals eine Bedarfsprüfung vorgenommen werden.

Das Projekt P38 wird im NEP 2030 (Version 19) dem Startnetz zugeordnet – obwohl das Planfeststellungsverfahren selbst im am weitesten fortgeschrittenen Abschnitt Ost noch nicht begonnen wurde. Möglicherweise wird der Antrag auf Planfeststellung bis zum 2. Entwurf des NEP 2030 (Version 19) gestellt worden sein. Selbst dann jedoch hält die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen es jedoch für wichtig, den Bedarf dieses Projektes nochmals ein letztes Mal zu prüfen: Bislang wurde der Bedarf nämlich noch nie unter den Vorzeichen des Kohleausstiegs betrachtet. Gerade beim Projekt P38, an dessen Beginn ein

mit Braunkohle befeuertes Dampfkraftwerk steht, erscheint es sinnvoll, den Bedarf auch unter diesen veränderten Vorzeichen sauber darzulegen.

Zu 3:

Welche Ausschlussflächen bislang in die Potenzialanalyse eingezogen wurden, ist aus Tabelle 3-5 des Begleitdokuments der Forschungsstelle für Energiewirtschaft e.V. „Regionalisierung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien“ (Seite 17) ersichtlich.

In Thüringen ist in folgenden Naturparks die Windenergienutzung ausdrücklich verboten (alle mit Ausnahme des Naturparks Thüringer Wald):

- Naturpark Thüringer Schiefergebirge / Obere Saale
- Naturpark Eichsfeld – Hainich – Werratal
- Naturpark Kyffhäuser
- Naturpark Südharz

Das Gleiche gilt für die beiden Thüringer Biosphärenreservate „Thüringer Wald“ und „Rhön“ – und zwar in allen Zonen. Damit stellen diese Gebiete keine nutzbaren Waldflächen, sondern eindeutig Ausschlussflächen dar.

Die in Thüringen existierenden Landschaftsschutzgebiete (LSG) stammen fast alle aus DDR-Zeiten oder sogar noch aus den 1930er Jahren. Sie wurden nach der Wende in bundesdeutsches Recht übergeleitet. In diesem Zuge wurde im Thüringer Naturschutzgesetz in § 56b Abs. 1 für alle diese LSG pauschal ein Waldumwandlungsverbot (= Verbot der Änderung der Nutzungsart) festgesetzt, sofern nicht die Unterschutzstellung, die Behandlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält. Dies ist in Mittelthüringen nicht der Fall: Die Unterschutzstellungen, Behandlungsrichtlinien oder Landschaftspflegepläne aller Landschaftsschutzgebiete relativieren das Waldumwandlungsverbot nicht. Damit sind sehr große Waldflächen, die im Szenariorahmen als nutzbare Waldflächen dargestellt sind, für Windenergieanlagen ausgeschlossen. In Mittelthüringen gibt es die folgenden Landschaftsschutzgebiete (LSG):

- LSG „Thüringer Wald“
- LSG „Steigerwald“
- LSG „Schötener Grund“
- LSG „Hainleite“
- LSG „Fahner Höhe“
- LSG „Landschaftsteile zwischen Möbisburg und Egstedt“
- LSG „Esbachteich“
- LSG „Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula“
- LSG „Rinne- und Rottenbachtal“
- LSG „Ilmtal von Öttern bis Kranichfeld“
- LSG „Finne“
- LSG „Drei Gleichen“
- LSG „Thüringer Wald“
- LSG „Bettelmannsholz“

In der Planungsregion Mittelthüringen gibt es neben dem Flughafen Erfurt weitere vier Verkehrs- und Sonderlandesplätze, die Bauschutzbereiche von 12 km Durchmesser haben. Auch bei diesen Bauschutzbereichen handelt es sich um übergeleitetes Recht. Das bedeutet, dass die Bauschutzbereiche schon zu DDR-Zeiten existierten und in dieser Form in bundesdeutsches Recht übergeleitet wurden. Dadurch sind sie wesentlich größer als die Bauschutzbereiche, die nach bundesdeutschem Recht für Flugplätze genehmigt wurden und werden. Die bei der Regionalisierung der Windenergienutzung angesetzten Puffer von 1.800m um Flugplätze bleiben weit dahinter zurück. Dadurch werden die Ergebnisse der Regionalisierung ungenauer als sie sein könnten.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass den durch die Überleitung von Rechtsvorschriften entstandenen Besonderheiten der ostdeutschen Bundesländer nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

gez. H e r t w i g
Vorsitzender des Planungsausschusses